Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 14 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 24 Nivose IX.

Gefetgebender Rath.

Botschaft des Bollz. Raths v. 10. Januar.

Burger Gefeggeber!

Der Vollz. Rath beeilt sich, Ihnen B. G., die so wichtige als erfreuliche Botschaft mitzutheilen, die an ihn die frankische Regierung durch ihren bevollmächtigten Minister gelangen ließ. Sie enthält die officielle Bestätis gung der lezten so großen als folgereichen Siege der franklichen Rheinarmee, und Erklärungen, welche die Unsabhängigkeit von Helvetien außer allen Zweisel seben, und die über das fernere Schiksal unsers Vaterlandes, die angenehmsten Erwartungen rechtsertigen.

Der bevollmächtigte Minister der frankischen Republik in Helvetien, an den Bollz. Rath.

Bern, 19. Rivofe 9.

Ich bin beauftragt, der helvetischen Regierung, die schönen und großen Verhältnisse bekannt zu machen, in denen sich Frankreich besindet; Verhältnisse, die es der Weisheit seiner Regierung, und der Tapserkeit seiner Armeen verdankt. Ich kann diesem Auftrage nicht besser entsprechen, als indem ich dem Bollz. Rath eine Absschrift der Botschaft mittheile, die die Consuln der Republik, am 12ten Nivose, dem Erhaltungsrath, dem gesetzgebenden Corps, und dem Tribunat übersandt haben.

Der Bollz. Rath wird bemerken, durch welches Zufammentreffen glucklicher Ereignisse, der Genius der Republik, Wohlgefallen daran zu sinden scheint, auch die
lezten Spuren der traurigen Eindrücke zu tilgen, die der Unschlag vom zten Nivose in den Gemuthern zurückgelassen hatte; er wird in der erhabenen Einfachheit, mit der
die franklische Regierang ankundigt, was sie bereits er-

langt hat, was fie erlangen will, und was fie erlangen wird, die Garantie der funftigen Schikfale helvetiens finden.

Er wird sich ohne Zweifel der Begeisterung überlassen, die so große, durch so viele große Sandlungen bewirkte Ereignisse erzeugen mussen, und er wird dieselbe seinen Mitburgern mittheilen. Ich ersuche den Bollz. Rath, die wiederholten Bersicherungen meiner hohen Achtung zu empfangen.

Unterg. Reinhard.

Botschaft der Consuln der frank. Republik, an das gesetzgebende Corps.

Burger Gefengeber!

Die Republit fiegt, und ihre Feinde vertrauen noch einmal auf ihre Magigung.

Der Sieg ben Sohenlinden hat in ganz Europa ertont; die Geschichte wird ihn in dem Berzeichnist der schonsten Tage, die der frank. Tapferkeit ie Ruhm erwarsben, aufzählen; aber unsere Vertheidiger brachten diesen Sieg kaum in Anschlag, die erst dann gestegt zu haben glauben, wenn das Vaterland keine Feinde mehr hat.

Die Mheinarmee hat die Inn pafirt; jeder Tag war ein Gefecht, und i des Gefecht ein Sieg. Die frantische batavische Armee siegte zu Bamberg; die Armee von Graubundten überschreitet mitten durch Eis und Schnee den Splügen, um die fürchterlichen Linien des Mincio und der Etsch zu umgehen. Die italienische Armee erstämpste mit Gewalt den Uebergang des Mincio, und schließt Mantua ein. Endlich ist Moreau nur noch fünf Tagreisen von Wien, herr über ein unermessiches Land, und alle Magazine der Feinde.

Sier ift es, wo von Pring Rarl ein Waffenfillftand begehrt, und berfelbe ihm vom General der Rheinarmee

gestattet ward; Waffenstillstand, beffen Bedingungen | Ihnen werden vorgelegt werden.

herr von Cobengl, Bevollmächtigter des Raifers zu Luneville, hat durch eine Note vom 31ten Dec. Datiet, erklart: er ware bereit, die Unterhandlungen für einen be fon dern Friedert zu eröffnen. Go hat fich nun Destreich dem Einfluß der englischen Regierung entzogen.

Die Regierung, ihren Grundfagen und dem Bunsche ber Menschheit getreu, legt in Ihren Schoos nieder, und erklart Frankreich und Europa die Gefinnungen, von benen sie belebt ift.

Das linke Mheinuser wird die Granze der frankischen Republit senn; auf dem rechten Rheinuser macht sie teine Ansprüche. Das Juteresse von Europa gestattet nicht, daß der Raiser die Etsch überschreite. Die Unabh än gigkeit der helvetischen und batavischen Republiken wird gesichert und anerkannt werden. Unsere Siege fügen den Ansprüchen des frankischen Volksnichts ben. Oestreich darf von Riederlagen nicht erwarten, was es nie durch Siege erhalten hätte.

Dieß find die unveränderlichen Gesinnungen der Regierung: glücklich wird sich Frankreich schäßen, Italien und Deutschland die Ruhe wieder verschaffen zu tonnen; ihren Ruhm wird sie darein seten, das feste Land von dem habsüchtigen und Boses wirkenden Genius Englands, befreyen zu konnen.

Benn unsere Redlichkeit noch einmal getäuscht werben sollte, so find wir zu Prag, Wien, und Benedig.

Co herrliche Erfolge, fo großer Aufopferungs . Beift, beifcht fur unfere Urmee die Ertenntlichkeit ber Nation.

Neue Ausdrücke munschte die Regierung auszufinden, um ihre Thaten murdig zu fenern; boch giebt es einen Ausdruck, der durch seine Einfachheit, den Gestanungen und dem Muth des frankischen Soldaten immer angemessen seine meffen senn wird.

Die Regierung tragt ihnen folgende vier Gefetes. Entwurffe an:

- 1. Die Rheinarmee hat fich ums Baterland wohl ver-
- 2. Die frantisch batavische Armee hat sich ums Baterland wohl verdient gemacht.
- 2. Die italienische Armee hat fich ums Baterland wohl verdient gemacht.
- 4. Die Armee von Graubundten hat fich ums Bater- land mohl verdient gemacht.

Volfchaft des gesetzgebenden Naths, an den Vollz. Rath, vom riten Januar.

Vor zwen Monaten sandten Sie, Burger Bollzieh. Mathe, dem gesetzebenden Rathe die Verheißung des franklichen Consuls: es solle benm nahen Friedenscongreße, helvetiens Wohl durch seine eignen Abgeordneten berathen werden, und es sollen seine Rechte, sich eines mächtigen Selluhes von Frankreichs gerechter Regierung zu erfreuen haben.

Diese Zusicherung aus dem Munde eines Mannes, den die Borjehung, indem sie von seinem haupte jede fürchterlich drohende Gefahr abwendet, zum großen Friedensklifter erkohren zu haben scheint, erfüllte helbestien mit beruhigender hofnung.

Bald indes schien durch nene Sturme, die Sehnsucht nach Friede abermals getäusicht, und bas Schiffal bes Baterlandes neuer Ungewisheit preis gegeben.

Der Inhalt Ihrer geftrigen Botschaft, B. B. B, jer, ftreut Diese furchtbare Beforgnif.

Die Beisheit im Bunde mit der Tapferkeit, hat den Weg jum Frieden gebahnt : Die Magigung des Siegers wird ihn ficheren.

Unter den Grundlagen, auf die der Friede foll gebaut werden, vertundet die frankische Regierung ihrer Nation und dem ganzen Europa: die Unabhängigkeit der helvelischen Republik.

Gesegnet sen dieser Friede! Gesegnet sen die Annaherung der Tage, wo helvetien in seinen Nachbaren, nur Bundesgenossen oder Freunde ehren darf, die seine Unabhanaigkeit anerkennen und achten. Gesegnet sen die Unnaherung der Tage, wo der Schweizer durch Eintracht, durch tapferen Muth und durch Redlichkeit, seiner Bater und ihrer Frenheit sich wurdig zeigen, und durch sene Tugenden seine Unabhängigkeit zu erhalten wissen wird.

Diesem Ziele entgegen zu eilen, sen jedes Schweizers, ser unfer aller , B. B. R., großes Bestreben: es ser unser Auhm, und der Lohn jeder Aufopferung.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec. (Fortsegung.)

(Befchluß des Gutachtens der Majoritat der Polizencom' mifion über die Bittschrift der Wirthe zu Baden.)

3) Sieht die Majoritat Ihrer Commisson in diesem Gemeindsbeschluß und Natifisation, aufs neue das Umgeld wieder außeben. Sowohl die ehevorige als ietige Gesetzgebung hat sich zur Genüge erklart, daß sie keine

folde Munizipalvorrechte mehr geffatten wolle. Ihre meinde Baden ihren Wirthen und Weinschenken auf Commission glaubt alfo jede fernere Unmertung baru. ber überflußig.

4) Bird burch eine folche Canction von Gemeinte. beschluffen, jeder Billführ ber Weg gebahnt, und die Mehrheit ber Gemeindsburger konnte morgen mit dem gleichen Rechte, auf einzelne Gewerbs : ober Sandels. sweige, auf Guterbefiger oder Capitaliften zc. Die Be. meindstaften allein matzen, mit welchen fie beute ben Birth bestürmet.

Bas dann ferner Die Beweggrunde der Bollgiehung anbetangt, fo wied ber erfte wegen ber Befugnig, fowohl indirette als dirette Steuren einzuführen, Durch das Befet v. 15. Hornung vollfommen widerlegt. Beiet verordnet Gleichheit ben Tragung der Gemeinds: laften und fchlieft jede andere Unordnung aus. Diefe Gleichheit zu handhaben, ift Pflicht der Bollziehung, fonft berricht Billfuhr, wo nur bas Befet reden foll.

Daf fchon ben der alten Ordnung der Dinge 8 p. Et. bezahlt worden, erwachst zu feinem Beweggrund, daß fie wieder follen bezahlt werden. Bie weit murben und folche Schluffe führen? Eben fo wenig tann bas fleine Maaf eine Urfache fenn, Diese Abgabe billia ju finden, indem Die Wirthe ja nicht von der Maak, fondern bon dem Gelberlos die 4 p. Et. ju gabien ba. ben : Co wie ihre Commission diese Abgabe ferner nicht angemeffen findet, weil der Confument fie gabit: Unbillig scheint es ihr, daß ber arme Sandwerksmann oder Taglohner, wenn er nach feiner Arbeit ben einem feltenen Blas Wein fich erholt, noch an die Lokalans, gaben fleure, mahrend dem der mobilhabende Orts. burger täglich fich feinen Becher schmecken laft, ohne in diefer hinficht einen Beller ber Bemeinde abzutragen.

Die Majorität Ihrer Commission fühlt sich aus allen diefen Brunden pflichtig, folgenden Defretevorschlag angutragen :

Der gesetgebende Rath - Auf Ablefung der Bitt. schrift der Birthe und Weinschenken von Baden, well che über eine von der Gemeinde auferlegte Betrantab. gabe flagen; nach Erdaurung der Botschaft des Bollg. Rath und Anborung feiner Doligencommigion;

In Ermagung Des Befeges bom 15. hornung 1799, welches bestimmt, bag alle Burger eines Orts gleichen Untheil zu den Gemeindelaften nach ihrem Bermogen, tragen follen , wenn die gewohnten Gemeindseinkunfte nicht mehr hinreichen, Die Lokalausgaben gu bestreiten;

In Erwägung , daß die Betrantfteuer von 4 p. Ct. , welche die Generalversammlung der Burger der Ge-

erlegt bat, Diefem Befet zuwiderlauft;

beschlieft:

- 1. Der Gemeindebeschluß bon Baden, welcher die Birthe und Beinschenken ju einer Getrankabgabe bon 4 p. Et. anhaltet, und die barauf erfolgten weitern Berfügungen, find hiermit aufgehoben.
- 2. Diefes Defret foll an Beborde bekannt gemacht werden.

Gutachten der Minoritat.

In Sachen ber Wirthe ju Baben, wegen erhöhter Beinabgabe, hat die Minoritat der Polizencommifion eine der Majoritat derfelben gang entgegengefeste Meis unng, und will es lediglich ben den bereits getroffenen Berfügungen bewenden laffen.

Die Majoritat geht von dem Grundfate aus, bag nach dem Gefet vom 15. Febr. 1799 alle Einwohner einer Gemeinde nach Berhaltnif ihres Bermogens ju den Gemeindsausgaben bentragen follen, und bag bas von nicht abgewichen werden durfe.

Darüber bemerft nun Die Minoritat :

- 1) Daß bier unter Bermogen, eben fowohl das Bentragsvermögen, als abre ber Befit an Capitalien zu verstehen sen, ansonst der, welcher zwar viel erwirbt, fein Beld aber fogleich wieder burchbringt, gar nichts bezahlen murde, alldiemeil hingegen ber Berdienftsunfahige, der von feinen Erspatniffen taumerlich leben fann, fich feinen nothwendigen Lebensunterhalt mußte schmalern laffen.
- 2) Dag fogar feine indireften Abgaben irgend einer Urt für Gemeindebesteurungen eingeführt werben tonnten, was vorzüglich den groffern Gemeinden, fonft Stadte genannt, jum Ruin gereichen mußte, und was auch defregen ungerecht mare, weil auf diese Weise alle diefenigen Burger, welche fich ben Tag Suber in einer Stadt aufhalten, da handthieren, einen ichonen Erwerb finden u. f. m., nichts für diefen Ort bentrus gen, wenn fie ihren Bobnfit gufalliger Beife auffer der Gemeindemarche aufgeschlagen hatten.
- 3) Dag eben bemgufolge eine fo febr eingefchrantte und bestimmte Bermogeneffeuer weder irgendno begogen wird, noch auch wohl bezogen werden fann; wie dann gewöhnlich eine Urt Ropffteuer damit pflegt verbunden zu merden, und die erwerbende Claffe überall mit belegt wird.
- 4) Dag felbft die Gefetgebung in vorfommenden Fallen gefunden bat, bag Munigipalitaten berechtiget

fenen, Induffriezweige zu belegen, wie g. B. die Ab- gabe auf die Studliframer zu Zurich.

- 5) Daß das Gesetz vom 25. April 1800 die Bollstehung ganz besonders begwältiget, dergleichen Gesmeindsaustagen zu bestimmen, und zwar nicht bloß nach der Borschrift des Gesetzes v. 15. Febr. 1799, sondern mit iedesmaliger Rücksicht auf Lokalverhältnisse und Billigkeit; ein Necht, wovon sie schon öfter Gesbrauch gemacht und das sie auch in diesem vorliegenden Fall angewendet hat.
- 6) Dag fo wie die Betrankabgabe überhaupt eine ber billigften und mindeft bruckenden ift, anben bann nicht sowohl von den Ortseinwohnern, sondern groftentheils von fremden Gaften (benn auf Diefen weiß fich am Ende boch ber Wirth immer zu erholen) bezahlt wird; es mohl kaum einen Ort giebt, wo fie mit niehr Befugniß und minderem Nachtheil erhöht werden fonnte, als gerade in Baden; weil fie da immerbin aus 8 p. Et. bestand, und alfo gegen die vori. gen Zeiten durchaus nicht erhöhet mard; weil die dortigen Wirthen in Rucksicht auf die Verschiedenheit des Maafes im Unfauf und benm Ausschenken, eines vielleicht sonft niegends üblichen Vortheils genießen, und weil in Baden eine groffere Concurreng von fremben Gaften fich vorfindet, als nicht bald an einem Orte von abnlichem Umfange.

Aus allen diesen Gründen, und ganz hauptsächlich wegen der den Gemeindsbürgern von Baden von der Bollziehung ertheilten durchaus gesetzlichen Bestätigung, rathet daher die Minorität der Polizencommission an: In die Petition der reclamirenden Gastwirthe von Baden nicht einzutreten, sondern es lediglich ben den von den competenten Behörden getroffenen Berfügungen bewenden zu lassen.

Der Rath nihmt das Gutachten der Minoritat an und weiset also die Bittsteller mit ihrer Bitte ab.

Die Unterrichtscommision erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird :

3. G. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission eine vom 27. Nov. datirte Zuschrift der Classen von Lausanne und Morsee zur Prüffung übergeben, wodurch die Abanderung und Rücknahmes gewisser Vorrechte, die den zwen Acligionslehrern an der französischen Kirche zu Bern zusommen, ben Gelegenheit der wirklich vor-

handenen Erledigung der einen biefer Stellen, ge, wunscht wird.

Bufolge der bestehenden firchlichen Ordnungen bes ehmaligen Baadtlandes, find feine Pfarregen in c Claffen eingetheilt, aus deren einer fein Pfarrer in Die andere hinuber treten fann; Die Pfarrenen jeder Claffe gerfallen weiter in 3 Unterabtheilungen, ber ges ringern, der mittelmäßigen und der beften : ben den Bablen wird eine gewiffe Rangordnung, Die von ben erften ju den legten hinauffleigt, beobachtet. eben diese Kirchensatzungen find mit gewissen geistlichen Stellen, Professoraten u. f. w., Brevets verbunden, Die ihren Befigern einen gewiffen Rang in jener Stuf. fenfolge ertheilen und fie zu hobern Stellen wählbar machen, ohne daß fie die untern Stuffen durchgangen haben — fo gewährt nun auch der 7te Urt. des inten Titels der firchlichen Ordnungen, den benden Pfarrem ben der frangof. Rirche in Bern, folche Brevete, mil. telft beren fie nach einem fechsiahrigen Pfarrdienft in Bern, für die ersten Pfarrftellen ihrer Claffe Bugang erhalten und mablbar find.

Dieses Vorrecht oder vielmehr dieser den Pfarrstellen an der franzos. Kirche in Bern zukommende Vortheil und Nechtsame ist es, gegen den die Classen von Laufanne und Morsee sich erheben; sie verlangen, daß die benden Pfarrer in Bern nur Vrevets für den Rang, den sie vor ihrer Wahl in ihrer Classe gehabt haben, erhalten und während ihrer Amtszeit in Vern behalten sollen. Die Gründe der Classen sind: 1) die Behaubtung, es sen daß erwähnte Privilegium unverträglich nit der neuen Ordnung der Dinge; 2) es sen billig und gerecht sür alle, daß senes Privilegium aushöre; endlich 3) durch Aushebung desselben werde man einer Menge Reclamationen u. s. w. vorbiegen.

B. G. Ihre Unterrichtscommission hat nicht ohne einiges Bestemben in den nemlichen Zeilen dieser Zusschrift des Kirchenraths von Lausanne, die Anrussung der neuen Ordnung der Dinge zu Aushebung eines mit den oft benannten Stellen verbundenen Vortheiles, dicht neben dem Verlangen angetroffen: es soll dann diese Aushebung in rückwirkender Kraft den gegenwärztigen Diacon Vicat treffen, weil er seit der Revolution mit Benseitsetzung einiger ehmals gewöhnlicher Formalitäten, und in Folge einer Anweisung des Ministers der Wissenschaften, aus einem Vorschlage seiner Germeinde war gewählt worden!

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Donnerstag, den 15 Jan. 1801. Drittes Quartal.

Den 25 Nivose 1X.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck 234, bas britte Quartal Des neuen Schw. Republifaners zu Ende geht, fo find die Abonnenenten ersucht, wann fie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfren auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengesezte Preise zu haben find:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3,

jedes ju 4 Fr. Die Lucken, die sich swischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Zahl Abonnenten für diese Supsenden bei best werden, plemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erfte Heft mit 3 fr. ben den Herausgebern oder ben J. A. Ochs.

Bon den Regiftern ju obigen Sammlungen find bisbabin dren gu ben 3 Banden des schweizerischen Republikaners und dasjenige jum erften Band des Lagblatts erschienen : die übri-

gen follen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec.

(Fortsetzung.)

(Befchluf des Berichts der Unterrichtscomifion, betref. fend die Zuschrift der Claffen von Laufanne u. Morfee.)

In der That aber, mas follte jenes Recht der frangofifchen Pfarrer in Bern, unverträgliches mit ber neuen Ordnung der Dinge haben ? Barum follten burgerliche und firchliche Beamte, nicht burch erleichterte Beforderung zu hohern Memtern und durch Desondere Rechte, die ihnen zu einem solchen Sobersteigen angewiesen find, belohnt werden tonnen? Weit entfernt der neuen Ordnung der Dinge gumider gu fenn, ift ihr vielmehr eine folche Belohnung, die, wann fie l

weise beschrantt wird, eine Belohnung bes Berbienftes und der Talente ift, febr angemeffen. - Gollten Die frangof. Pfarrer in Bern nur den Rang behalten, ben fie bor ihrer Bahl hatten, fo maren fie offenbar benachtheiligt; benn indef fie in Bern leben, murben jungere ihrer Collegen über fie, die nur fille feben tonnten, hinaufsteigen, und alfo murde nothwendig Diefe Benachtheilung von febr fchlimmen Folgen für die Pfarrftellen in Bern feyn, und fabige, gefchickte und vorzügliche Subjecte von denselben abgeschreckt werben.

Ihre Commifion tann bie borgeschlagene Beranbe. rung mithin burchaus nicht für rathfam und zwedmäßig anfeben; aber gefest auch, fie bote irgend eine gunftis gere Geite bar, bie mir nicht fennen; fo murben Sie boch 3. 3. schwerlich ie, eine folche einzelne Aban. berung isolirt vorzunehmen fich entschließen konnen, Die nur allenfalls im Zusammenhang ben einer Revision ber gesammten firchlichen Ordnungen, mann fich binlangliche Beweggrunde dazu barbieten murben, fatt finden fonnte.

Ihre Commission rath Ihnen, bas Begehren ber Claffen von Laufanne und Morfee als ungulaflich abzumeifen.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über die Berhaltniffe der Filial Rappersmyl zu Lippersmyl, ber für 3 Tage auf den Canglentifch gelegt wird.

Defch erhalt für 14 Tage und Attenhofer für 3 Bochen Urlaub.

Um 19. Dec. war feine Situng.

Gefetgebender Rath, 20. Dec. Prafibent : Roch.

Dem oberften Gerichtshof wird auf fein Verlangen

ein Credit von 2000 Fr. fur die Bedurfniffe feiner | Canglen eroffnet.

Die Civilgesetg. Commission nimt ihr Gutachten, ben Bellwegerschen Prozest betreffend, zurud, um den Gegenstand im Allgemeinen bearbeiten zu tonnen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs : Commission über einige Geldtagsverordnungen im ehmaligen Cant. Bern, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 923.)

Der Gesethvorschlag des Gutachtens wird verworffen und dagegen eine Botschaft an den Bollz. Rath beschlossen, deren Abfassung der Civilgesetzg. Commission übertragen wird.

Die Finangcommifion erftattet folgenden Bericht:

B. G. Ben näherer Untersuchung der Botschaft des Bollz. Naths v. 27. Nov., nach welcher denjenigen Beamten, welche Nationalguter ersteigern wurden, ein Vorzug vor andern rückständigen Beamten eingeräumt werden sollte, findet Ihre Finanzcommission noch immer, daß der Nachtheil, welcher den andern Beamten würde zugefügt werden, zu groß sen, als daß sie dessen unbedingte Unnahme rathen könnte.

Mllein der gleiche Rachtheil wiederfahrt ihnen auch, wenn gar nichts verfügt, fondern es lediglich ben der Borfchrift des Gefetes v. 10. Apr. legthin belaffen wird.

Dieses Gesetz verordnet nemlich im 10. Art., daß ben dem Verkaufe der Nationalguter als baar angenommen werden sollen, die Zahlungen, welche vermittelst der im Rückstande begriffenen eingeschriebenen Forderungen geschehen. Eben das sezt auch mit andern Worten der § 17. dieses Gesetze fest.

Wenn nun Diefe Artifel, fo wie Die Finangcommiffon fie berfteht, die Borfchrift enthalten, daß die ruck. fandigen Forderungen der Beamten, gleich bem baa. ren Gelde abgenommen werden follen; to muß badurch nothwendigerweise eine Menge von Beamten, und gwar alle die, welche ihre Foderungen nicht so anzubringen wiffen, in der Bezahlung ihres Rudftandes, fo viel einmal das baare Geld betrift, merklich zurückgesezt werden. Rach bem Gefet foll nemlich ein Quart ber Rauffumme gleich baar bezahlt und diefer baar einge. gangene Quart unter alle Beamte fo vertheilt werben, daß jedem der vierte Theil feiner Anfoderung Daraus bezahlt wird. Wenn nun aber eben diefe Anfoderun. gen den Raufern der Rationalguter fatt baaren Beldes abgenommen werden, fo folgt gang offenbar baraus, daß alle diesenigen Beamten, welche ihre Anfoderungen nicht fo angubringen wiffen, gerade um fo viel wenie

ger baar Geld erhalten, als die Summe diefer jah, lungsweise angebrachten Anfoderungen beträgt, und sogar keinen Kreutzer, wenn der erste Quart der Kaufstumme ganz mit dergleichen Anfoderungen bezahlt wurde.

Die Befolgung des Gesetzes in diesem Punkt würde demnach zu einer sehr ungleichen und gewiß einer zahl reichen Classe von Beamten hochst empfindlichen Ungleichheit in Bezahlung ihrer Rückstände sühren, alldie weil doch der Sinn dieses Gesetzes, so wie das allge meine Dispositiv desselben aber darin eine vollsommene Gleichheit festgesezt wissen will. So scheint also diese Gesetz sich selbst zu widersprechen.

Nach dem Ermessen Ihrer Commission ware es das her der Fall, dasselbe zu erläutern, um diesen Widers spruch zu heben, und zwar dahin: daß mehr dem Geiste desselben und dessen allgemeinerem Dispositive, als aber der besondern Vorschrift iener besondern Artikel Rech, nung getragen werde. Recht und Billigkeit scheinen eine solche Aenderung zu erfodern, und wie die Commission vermeint, kann es auf eine Art geschehen, die den im Rückstand sich besindlichen Beamten, bennahe dieselbe Leichtigkeit gewährt, ihre Ansoderungen an den Staat, ben dem Erkause von Nationalgütern auf eine vortheilhafte Weise anzubringen.

Der Vorschlag der Commission gieng nemlich dahin: daß der Ersteigerer eines Nationalguts, auf den 311 Bezahlung des ersten Quarts bestimmten Zeitpunkt, so viele Ansoderungen sur Rückstände zahlungsweise and bringen kann, als er deren besigt; daß er aber sür den über das aus sich ergebenden Nest der Kaussumme nichts desso weniger an die Ersodernisse des Gestel gebunden und mithin gehalten seyn solle, den Quart eben dieses Restes mit baarem Geld zu erlegen.

Auf diese Art wird niemand benachtheiligt. Jeder Beamte erhält gleich baar den Quart seiner Ansoderungen, wenn einmal die Summe der verkauften Nationalgüter soviel beträgt, als die Summe aller Ansoderungen; als worauf die ganze Liquidation berechnet ist, aber nicht bloß die sezt vorgeschlagene Modisication, sondern zede vorhergehende.

Aus allen diesen Grunden B. G. wird Ihnen baber ber hier bepliegende Gefeteetvorschlag eingereicht.

Noch bleibt aber der zte in der gleichen Botschaft enthaltene Untrag übrig; einen Theil der Ruckstande der Beamten mit Staatsschuldschriften zu tilgen.

Ihre Kinanzommision hat aber nach forgfältiger Ueberlegung gefunden, daß es, vielen bereits vor 36, nen angeführten Schwlerigkeiten wegen, besser gethan:

seyn follte, für einmal wenigstens hierüber nichts zu beschließen, sondern zu erwarten, was der Erfolg iener Liquidation seyn werde, da man dann je nach den Umständen, noch immer das angemessen erachtende werde vorkehren können.

Defretsvorfchlag.

Der gefetgebende Rath

Auf die Botschaft des Bollz. Rath v. 27 Winterm. 1800 und nach angehörtem Bortrage seiner Staats.

wirthschafts = Commission;

In Erwägung, daß es eben so billig-als fur den Staat vortheilhaft sen, ben dem bevorstehenden Berfauf der Nationalguter, die durch eben diesen Berkauf ju tilgenden ruckständigen Gehaltsanfoderungen der Beamten, zahlungsweise anzunehmen;

In Erwägung aber, daß biese Befugniß, so wie sie in den §§. 10 und 17 des Defrets vom 10. Aprill 1800 enthalten ist, allen denjenigen Beamten, welche ihre Anfoderungen nicht so anzubringen wüßten, zum

Rachtheil gereichen mußte;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht fen, ben dies fer Befugniß solche Einschränkungen anzubringen, daß nicht der Vortheil der einen, den andern zum Nachteil gereiche, sondern daß es ben der im allgemeinen geschlich vorgeschriebenen gleichmäßigen Bezahlung aller im Rückstande sich befindlichen Beamten sein Verbleiben habe; deschließt:

- 1. Un die Bezahlung des Raufschillings der zu versteigernden Nationalguter werden auch angenommen, die eben durch diesen Berkauf zu tilgenden Foderungen der im Rückstande begriffenen Beamten.
- 2. Diese Foderungen muffen an dem gleichen Orte und zu gleicher Zeit eingereicht werden, die zu Bezahlung des erften Quarts der Kaufsumme beftimmt find.

(Die Fortsetzung folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr

10.

Gutachten der Finanz commission, vom sten Rovember, über die Handlungs. Abgaben.

Das bisherige Auflagenspffem belegte ben handel mit einer Abgabe auf den Berkauf. Der Erfolg hat aber

gezeigt, daß diese Abgabe als gehäßig angesehen werde, viele Gewerbe nicht betreffe, wenig ergiebig sen, und sehr viel wilkurliches enthalte.

Der Bollz. Rath schlägt daher die oben auseinandergesezte Austage auf Patente vor, und fügt dem ben, daßer mit Zuversicht behaupten könne, daß eine solche, als-Ersat der disherigen, von dem Handelsstande angesuchtworden sen. Nebst dem, daß sie den Bortheil hat, daßganze Industriewesen zu umfassen, soll sie weit einträglicher werden, und für gewissenhafte Leute, wenigerbeunruhigend senn.

Eine Nebenabsicht der Bollziehung ift dann auch, vermittelft des einzuführenden Patentspstems, eine nahere Renntnif von der gesammten vaterlandischen Betriebsamkeit zu erhalten, um zweckmäßiger darauf wirken zu können; so wie um der Polizen die Mittel zu erleichtern, über die gewerbetreibende Clase von Burgern, ein wachfames Auge zu halten.

Obschon nun zwar die Finangcommifion ben ber Drus fung des ganzen Auffagenfostems, diefen Rebenabsichten der Bollziehung alle Gerechtigfeit widerfahren laft, und Die Erreichung Dieses Zweckes wunscht, so scheint ibr doch, daß ein Gefet über die Auflagen, eben der Ort nicht fen, wo die Ginführung einer folchen Controlle bins gebort. Richt nur murden ba zwen mefentlich von einander verschiedene Gegenstände vereiniget, und baber bas Bange beträchtlich verweitlauftiget, sondern es murde auch unfer Auflagenspftem baburch einen Unschein von Aleinlichfeit gewinnen, und einem bis ins geringfte Detail gebenden, und bis auf die armfte Bolteclage binwirtenden Druck verurfachen , ben man billig von demfelben abzumenden bemuht fenn foll. Auch ohne das, bleibt das Bange noch immer laftig genug. Rach bem Ermeffen ber Commiffion, follte mithin bier alles basjenige megfallen, was fich blof auf die mit feiner eigentlichen Bebuhr bes legten, fondern nur mit 3 bb. Schreibemolument gu bejahlenden Patenten bezieht, indem diefelben gang offen. bar feinen Gegenstand ber Finangen ausmachen tonnen. Michte fieht aber im Wege, daß nicht die Bollgiehung! eben diefe Magregel, von ber man fich wirklich mehrere Bortheile versprechen darf, durch einen besondern Befchluß anbefehle, und beren Bollziehung, gleichzeitig mit bem Auflagenspftem anordne.

In Betreff dann des Patentenspstems selbst, und als Finanzquelle betrachtet, muß die Finanzcommission besmerten, daß ste zwar dessen Vorzüge von den vorjährigen handelsabgaben anerkennt, daß es ihr doch aber in etzwas auffällt, in dem gegenwärtigen Auflagenspstem, dass